



# **Schlussbericht**

über die

## **Prüfung der Eröffnungsbilanz**

des

## **Landkreises Gießen**

zum 01. Januar 2009

***REVISION***

***DES LANDKREISES Gießen***

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

Norbert Scheld

Katja Müller

Astrid Kleinschmidt

Wolfgang Böcher

Anja Henrich

Kreisausschuss des Landkreises Gießen

-Revision -

Postfach 110760

35352 Gießen

Ansprechpartnerin für den Prüfbericht:

Frau Antonie Huber, Leiterin der Revision

Telefon: 0641/9390-1564

Telefax: 0641/9390-1604

E-Mail: [Antonie.Huber@lkgi.de](mailto:Antonie.Huber@lkgi.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Allgemeine Grunddaten des Landkreises Gießen .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>8</b>
2.1 Bilanzsumme .....	8
2.2 Eigenkapital .....	8
2.3 Fremdkapital .....	8
2.4 Anlagenintensität .....	9
2.5 Anlagendeckung .....	9
<b>3 Finanzanalyse .....</b>	<b>10</b>
<b>4 Gegenstand der Prüfung .....</b>	<b>11</b>
<b>5 Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>13</b>
<b>6 Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs .....</b>	<b>16</b>
<b>7 Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>20</b>
<b>8 Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>22</b>
8.1 Aktiva .....	22
8.1.1 Anlagevermögen .....	22
8.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	22
8.1.1.2 Sachanlagen .....	23
8.1.1.3 Finanzanlagen .....	29
8.1.2 Umlaufvermögen .....	31
8.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....	31
8.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	31
8.1.2.3 Flüssige Mittel .....	34
8.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	35
8.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....	36
8.2 Passiva .....	37
8.2.1 Eigenkapital .....	37
8.2.1.1 Netto-Position .....	37
8.2.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen .....	37
8.2.2 Sonderposten .....	38
8.2.3 Rückstellungen .....	39
8.2.4 Verbindlichkeiten .....	43
8.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....	43
8.2.4.2 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten .....	44
8.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	45

<b>9</b>	<b>Software .....</b>	<b>46</b>
<b>10</b>	<b>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks .....</b>	<b>48</b>
<b>11</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>50</b>

### **Abkürzungsverzeichnis**

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
AiB	Anlagen im Bau
ANW	Anlagennachweis
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
ESTG	Einkommenssteuergesetz
EB	Eröffnungsbilanz
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HAZVO	Hessische Arbeitszeitverordnung
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HK	Herstellkosten
HKO	Hessische Landkreisordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDR/IDW	Institut der Rechnungsprüfer / Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunales Abgabengesetz
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KVKR	Kommunaler Verwaltungs-Kontenrahmen
NHK	Normalherstellungskosten
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
VV	Verwaltungsvorschriften

## **1 Allgemeine Grunddaten des Landkreises Gießen**

Der Landkreis Gießen ist in seiner jetzigen Größe und Zusammensetzung nach dem Scheitern der Stadt Lahn im Jahre 1979 entstanden. Ihm gehören die Städte Allendorf/Lda., Gießen, Grünberg, Hungen, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim und Staufenberg sowie die Gemeinden Biebertal, Buseck, Fernwald, Heuchelheim, Langgöns, Rabenau, Reiskirchen und Wettenberg an. Der Landkreis Gießen hatte am 31.12.2008 insgesamt 255.299 Einwohner und umfasst eine Gemarkungsfläche von 854,73 qkm. Die Wirtschafts- und Wissensregion Gießen liegt in der waldreichen Gegend Mittelhessens und bietet eine hohe Wohn- und Lebensqualität.

Seit dem Jahr 2009 ist der Sitz der Verwaltung in Gießen am Riversplatz (ehemalige Waldkaserne/Rivers-Barracks). Am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 waren 147 Beamte und 773 Tarifbeschäftigte in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beim Landkreis Gießen beschäftigt.

Die Landkreise sind Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände. Sie verwalten ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Landkreise nehmen in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, diejenigen öffentlichen Aufgaben wahr, die über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinausgehen. Sie fördern die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzen durch ihr Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und tragen zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden bei. Sie sollen sich auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils des Landkreises dienen.

Organe des Landkreises Gießen sind der Kreistag mit 81 Mitgliedern als willens bildendes Organ und der Kreisausschuss als ausführendes Organ.

Mit Einführung eines Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) und der Änderung der HGO in der Fassung vom 07.03.2005 hat das Land Hessen einen Änderungsprozess eingeleitet und mit dem Erlass der GemHVO-Doppik in der Fassung vom 02.04.2006 fortgesetzt. Nach den Vorschriften müssen die Kommunen das bisherige kamerale Rechnungswesen auf das neue doppische Rechnungswesen spätestens zum 01.01.2009 umstellen.

Am 12.02.2007 hat der Kreistag beschlossen, sein Rechnungswesen ab dem 01.01.2009 auf die kommunale Doppik umzustellen. Um diese Änderung zu vollziehen, war die Ermittlung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Landkreises Gießen erforderlich, die ihren Niederschlag in der Vorlage der ersten Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) findet. Darin werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

Die Eröffnungsbilanz ist trotz ihrer Sonderstellung als erste Vermögensrechnung vergleichbar mit einem Jahresabschluss. Die Besonderheit liegt in erster Linie darin, dass die Bestände aller Bilanzkonten ermittelt werden müssen. Dies erfolgt zum Teil durch die Überleitung von Werten aus der letzten Jahresrechnung nach kameraler Rechnungslegung, insbesondere jedoch durch die erstmalige Ermittlung der Werte.

## 2 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

### 2.1 Bilanzsumme

Die Bilanzsumme oder das Bilanzvolumen ist der Betrag, der sich ergibt, wenn man in der Bilanz entweder sämtliche Aktiva oder sämtliche Passiva addiert. Zum 01.01.2009 beträgt die Bilanzsumme des Landkreises Gießen **393.509.205,23 €**.

### 2.2 Eigenkapital

Die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) ist das Eigenkapital. Es gliedert sich gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik in die Nettoposition, die Rücklagen und Sonderrücklagen sowie die Ergebnisverwendung. Das Eigenkapital ist der Teil am Gesamtvermögen, den die Kommunen selbst zur Finanzierung zum Bilanzstichtag beitragen.

Da sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten abzüglich sämtlicher Passivposten ein negativer Saldo ergibt, ist beim Landkreis Gießen auf der Aktivseite ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von **151.017.093,69 €** auszuweisen. Die finanzielle Stabilität des Landkreises Gießen ist daher als stark gefährdet anzusehen. Die Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern muss als relativ hoch eingeschätzt werden.

Unter dem Eigenkapital wird eine Gebührenaussgleichsrücklage Abfallwirtschaft in Höhe von **3.783.211,01 €** ausgewiesen, die als zweckgebundene Rücklage nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) zu bilden und in der Eröffnungsbilanz zu passivieren ist.

### 2.3 Fremdkapital

Die Summe aller Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) stellt das Fremdkapital dar. Die Belastung durch Fremdfinanzierung wird insbesondere durch den Verschuldungsgrad ausgedrückt. Er stellt die Quote der Schulden zur Bilanzsumme dar und sollte möglichst niedrig sein. Der Verschuldungsgrad beträgt beim Landkreis Gießen **89,7 %** und ist als sehr hoch einzustufen.

In dem Fremdkapital sind auch die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung in Höhe von insgesamt **161,5 Mio. €** enthalten, die als Kassenkredite aufgenommen werden, um die nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge (151 Mio. €) zu finanzieren.

## 2.4 Anlagenintensität

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Diese beträgt beim Landkreis Gießen ohne Berücksichtigung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ **87,1 %**. Die Landkreise verfügen durch die Besonderheit ihres Auftrages häufig über eine hohe Anlagenintensität.

Eine hohe Anlagenintensität bringt auch Nachteile mit sich. Der hohe Anteil des Anlagevermögens, insbesondere des Infrastrukturvermögens, verursacht über die Abschreibungen einen hohen Fixkostenanteil. Auf erforderliche Veränderungen in der Aufgabenstellung kann dadurch nicht schnell reagiert werden.

Für Kommunen gilt generell, dass das Anlagevermögen in der Regel kurzfristig schlecht verkäuflich ist und kein Schuldendeckungspotential besitzt.

## 2.5 Anlagendeckung

Die Anlagendeckung bzw. der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt ist. Ist das Eigenkapital als vorrangiges Deckungsmittel nicht ausreichend, sollte zur Finanzierung des Anlagevermögens nur langfristig finanziertes Fremdkapital herangezogen werden („Goldene Bilanzregel“). Der Anlagendeckungsgrad II ist das Verhältnis von Eigenkapital und langfristigen Fremdkapital zum Anlagevermögen.

Der Anlagendeckungsgrad II beträgt beim Landkreis Gießen **99,1 %**. Einem Betrag von 209.225.472 € (Eigenkapital, Sonderposten, langfristiges Fremdkapital sowie Pensions-, Beihilfe- und Rekultivierungsrückstellungen) steht das Anlagevermögen in Höhe von 211.136.227 € gegenüber.

Das Anlagevermögen beim Landkreis Gießen wird nahezu vollständig durch Eigenkapital sowie langfristiges Fremdkapital gedeckt. Die Fristenkongruenz, d.h. die stringente Gleichheit der Dauer der Finanzierung und der Lauf- bzw. Nutzungszeit der finanzierten Investitionsobjekte wird beim Landkreis Gießen beachtet.

### 3 Finanzanalyse

Die Finanzanalyse ist eine Zusammenstellung verschiedener aussagekräftiger Kennzahlen. Kennzahlen stellen verdichtete Messgrößen dar, die Informationen über zahlenmäßig fassbare, haushalts- und betriebswirtschaftliche Sachverhalte bereitstellen.

Um aussagekräftige Kennzahlen zu bilden und mit diesen sinnvoll steuern zu können, ist sicherzustellen, dass Kennzahlen die damit zu analysierenden Inhalte bzw. Aussagen auch sachlich beschreiben und Informationen über wesentliche Einflüsse oder weiterführende Maßnahmen liefern können.

Kennzahlen werden regelmäßig verwendet, um

- Verwaltungen zielorientiert durch die Vorgabe und den Vergleich von Kennzahlen zu steuern,
- Ziele in Kennzahlen abzubilden, messbar zu machen und Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung sowie Trends und Tendenzen zu erkennen,
- Informationen für Analysen zu liefern,
- Vorgabewerte mittels Kennzahlen zu formulieren,
- Vergleiche (Benchmarking) zwischen den einzelnen Verwaltungen zu ermöglichen und
- die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune zu beurteilen.

Kennzahlen sind kein Selbstzweck. Der damit verbundene Aufwand muss stets in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum Informationswert stehen. Bei der Prüfung des ersten Jahresabschlusses können die ausgewählten Kennzahlen erweitert werden.

Zu den Kennzahlen der Eröffnungsbilanz wurde eine verkürzte Version der Finanzanalyse des Landkreises Gießen dem Bericht beigelegt (siehe Anlage 3).

## 4 Gegenstand der Prüfung

Am 12.02.2007 hat der Kreistag des Landkreises Gießen beschlossen, die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO zu führen. Die gemäß § 92 Abs. 3 HGO erforderliche Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen wurde vom Kreistag am 10.11.2008 beschlossen und ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Nach § 114o HGO i.V.m. § 108 Abs. 3 HGO sind die Kommunen verpflichtet, spätestens zum 01. Januar 2009, mindestens aber zum 01. Januar des Jahres, in dem sie mit der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung beginnen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Der Kreisausschuss stellt gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik die Eröffnungsbilanz auf. Am 24.01.2011 hat der Kreisausschuss die Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01. 01.2009 beschlossen.

Die Bestandteile der Eröffnungsbilanz ergeben sich einerseits aus § 49 GemHVO-Doppik, andererseits aus den einschlägigen Vorschriften über den Jahresabschluss in der HGO und in der GemHVO-Doppik. Nicht zur Eröffnungsbilanz gehören ein Rechenschaftsbericht und alle Dokumentationen im Rahmen der Ergebnis- und Finanzrechnung, da diese Aspekte für das der Jahresrechnung vorangegangene Haushaltsjahr mit der letzten kameralen Jahresrechnung abgewickelt wurden.

Gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) zu prüfen. Die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz ist Aufgabe des Kreistages.

Die Revision prüft gemäß § 128 HGO, ob die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises darstellt. Gegenstand der Prüfung waren daher die gesamten Bilanzkonten. Es war festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt sowie richtig bewertet worden sind.

Der Revision wurde mit Schreiben vom 07.02.2011 ein Exemplar der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit Anhang zur Prüfung vorgelegt. Die vorgelegte Eröffnungsbilanz beinhaltet die Ergebnisse der zu bewertenden Aktiva und Passiva sowie Erläuterungen zu den vorgenommenen Bewertungen nach dem Ergebnis der Vorprüfung (Stand: 30.12.2010) durch die Revision. Weiterhin standen der Revision für die einzelnen Bilanzpositionen begründende Unterlagen in Papier- und Dateiform zur Verfügung.

Auskünfte während der Prüfung erteilt:

Jutta Heieis	FB-/FD-Leiterin Finanz- u. Rechnungswesen
Klaus-Dieter Schmitt	Stellv. FD-Leiter Finanzen, Haushaltsplanung u. Bewirtschaftung
Klaus Graulich	Eröffnungsbilanz/Jahresabschluss
Helga Dongov	Finanzhaushalt
Karin Hofmann	Ergebnishaushalt
Kristina Weber	Ergebnishaushalt
Ilona Lambrecht	Anlagenbuchhaltung
Manuela Köhler	Anlagenbuchhaltung

Im Rahmen der weiteren Prüfung wurden einzelne Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz aufgrund von Prüfungsfeststellungen korrigiert. Die endgültige Fassung wurde der Revision am 07.10.2011 zur Prüfung vorgelegt.

Diese Fassung enthält Änderungen gegenüber dem Stand vom 30.12.2010, die auf einzelnen Prüfungsfeststellungen beruhen, sowie weitere Änderungen, die nach Abstimmung mit dem FD Finanzen in eine Änderungs- bzw. Umbuchungsliste aufgenommen wurden.

.

Das Ergebnis dieser Prüfung fasst die Revision in diesem Schlussbericht zusammen.

## 5 Art und Umfang der Prüfung

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik. Des Weiteren wurden die Vorschriften der §§ 317 bis 323 HGB, die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen sowie die einschlägigen IDW Prüfungsstandards beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehören vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Kommune vermittelt.

Diese Grundsätze erforderten es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz und deren Anhang frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Die Revision hat eine am Risiko des Landkreises ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen und dabei einen risikoorientierten Prüfungsansatz nach Wesentlichkeitskriterien festgelegt.

Die Prüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Eröffnungsbilanz und Anhang ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, und Bewertungsmethoden sowie eine Beurteilung der Vermögenslage und des Anhangs des Landkreises Gießen.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Vor dem Hintergrund dieses Prüfungsansatzes ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Vollständigkeit:  
Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO-Doppik auf zu führenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich in der Eröffnungsbilanz abgebildet sind.
- Prüfung der Existenz:  
Es war zu prüfen, ob alle in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Posten vorhanden sind.
- Prüfung der Bewertung:  
Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte in der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet worden sind.
- Prüfung der Korrektheit:  
Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten in der Eröffnungsbilanz beziehen, richtig erfasst wurden.
- Prüfung der Abgrenzung:  
Es war zu prüfen, ob alle in der Eröffnungsbilanz erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:  
Es war zu prüfen, ob die in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Vermögenswerte zum Eröffnungsbilanzstichtag dem Landkreis Gießen zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.
- Prüfung des Ausweises:  
Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und im Anhang sachgerecht und verständlich sind.

Die Anfangsbestände der Bilanzkonten sind in der Eröffnungsbilanz zu ermitteln. Dies erfolgt über eine Inventur. Eine regelkonforme Inventur ist die Grundlage einer testierfähigen Eröffnungsbilanz. Nach § 240 HGB ist eine Inventur eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Näheres regeln die §§ 35 und 36 GemHVO-Doppik. Grundsätzlich ist zwischen einer körperlichen Inventur und einer Buchinventur zu unterscheiden.

Eine körperliche Inventur beinhaltet alle materiellen Vermögensgegenstände, die durch Zählen, Messen oder Wiegen erfasst werden. Dabei ist auch eine Schätzung mit anschließender Bewertung erlaubt, wenn zur Erstellung der Eröffnungsbilanz keine wertmäßige, vollständige Anlagenbuchhaltung vorhanden ist.

Die Buchinventur erfasst wertmäßig alle nicht körperlichen Gegenstände und Schulden. Weitere Bereiche des Anlagevermögens können, wenn eine wertmäßige Anlagenbuchhaltung vorhanden ist, anhand von buchhalterischen Aufzeichnungen oder anderen Unterlagen erfasst werden

Da im kameralen Rechnungswesen des Landkreises Gießen nur eine unvollständige Anlagenbuchhaltung existierte, war zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur erforderlich, die sowohl eine körperliche Inventur der materiellen Vermögensgegenstände als auch eine Buchinventur aller nicht körperlichen Vermögensgegenstände und Schulden umfasste.

Näheres hierzu ist in der Inventurrichtlinie des Landkreises Gießen, die nach Beschluss des Kreisausschusses zum 01.04.2007 in Kraft getreten ist, geregelt. Die Inventurrichtlinie wurde für alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung sowie für die Schulen aufgestellt.

## 6 Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Zur Bilanzkontinuität gehört eine vorgegebene Gliederung der Bilanz. § 49 GemHVO-Doppik gibt die Bilanzposten und deren Reihenfolge vor. In den Verwaltungsvorschriften (VV) wird hierzu näher ausgeführt, was unter den einzelnen Posten der Vermögensrechnung auszuweisen ist. Im Muster 19 wird vorgegeben, wie die Vermögensrechnung darzustellen ist und die Bilanzposten zu beziffern sind. Danach sind in der Eröffnungsbilanz die nachfolgend aufgeführten Posten in der vorgegebenen Reihenfolge darzustellen:

### Aktivseite:

#### 1. Anlagevermögen

- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
  - 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte
  - 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- 1.2 Sachanlagen
  - 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
  - 1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
  - 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
  - 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
  - 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- 1.3 Finanzanlagen
  - 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
  - 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
  - 1.3.3 Beteiligungen
  - 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens
  - 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

#### 2. Umlaufvermögen

- 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
- 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge
  - 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

- 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
- 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände
- 2.4 Flüssige Mittel

### **3. Rechnungsabgrenzungsposten**

### **4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

## **Passivseite:**

### **1. Eigenkapital**

- 1.1 Nettoposition
- 1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen
  - 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
  - 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
  - 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen
  - 1.2.4 Sonderrücklagen
    - 1.2.4.1 Stiftungskapital
    - 1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen
- 1.3 Ergebnisverwendung
  - 1.3.1 Ergebnisvortrag
    - 1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
    - 1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
  - 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
    - 1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
    - 1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

### **2. Sonderposten**

- 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
  - 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich
  - 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich
  - 2.1.3 Investitionsbeiträge
- 2.2 Sonstige Sonderposten

### **3. Rückstellungen**

- 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- 3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse
- 3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
- 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- 3.5 Sonstige Rückstellungen

### **4. Verbindlichkeiten**

- 4.1 Anleihen
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
  - 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
  - 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern
  - 4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten
- 4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- 4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge
- 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
- 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
- 4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

### **5. Rechnungsabgrenzungsposten**

#### **Anhang**

Gemäß § 50 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage ein Anhang beizufügen. Dies gilt vergleichbar für die Eröffnungsbilanz. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§15),
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die Prüfung ergab, dass die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen nach den Gliederungsvorgaben und entsprechenden Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt ist. Es wurden begleitende Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Die Positionen wurden im Wesentlichen durch Belege, Bestandsnachweise und Inventare nachgewiesen. Die Vollständigkeit wurde durch die Plausibilitätskontrolle überprüft und durch Vollständigkeitserklärungen der Verwaltung bestätigt (siehe Anlage 1).

Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben bis auf die Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (siehe Nr. 5). Eine stichtagsbezogene Bestandsaufnahme zum 01.01.2009 wurde hier bisher noch nicht vorgenommen. Eine entsprechende Auflistung aller Verträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen soll zum Jahresabschluss 2009 vorgelegt werden. Eine Wertgrenze für die Erheblichkeit der finanziellen Verpflichtungen ist noch festzulegen.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt, die Anlass zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geben.

## 7 Eröffnungsbilanz

Position	Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>211.136.227,22 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.371.415,59 €</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36 €
1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23 €
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>	<b>173.573.145,02 €</b>
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84 €
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36 €
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00 €
1.2.5	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22 €
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25 €
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagevermögen</b>	<b>36.191.666,61 €</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.503.940,19 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.3	Beteiligungen	34.339.854,75 €
	davon: Sparkasse Gießen	10.757.101,06 €
	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
1.3.4	besteht	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67 €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	12.000,00 €
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>22.022.766,06 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>21.796.956,08 €</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	9.443.076,91 €
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22 €
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.188,03 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74 €
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00 €
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>225.809,98 €</b>
<b>3.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>9.333.118,26 €</b>
<b>4.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>151.017.093,69 €</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>393.509.205,23 €</b>

Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009

Position	Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>3.783.211,01 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	0,00 €
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>	<b>3.783.211,01 €</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des a.o. Ergebnisses	0,00 €
1.2.3	zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01 €
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00 €
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00 €
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00 €
<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00 €</b>
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00 €
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>36.671.164,15 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>36.671.164,15 €</b>
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00 €
<b>2.2</b>	<b>sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>64.990.648,48 €</b>
<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>44.380.351,41 €</b>
	<b>Rückstellungen für Finanzausgleich und</b>	
<b>3.2</b>	<b>Steuerschuldverhältnisse</b>	0,00 €
<b>3.3</b>	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	19.838.289,12 €
<b>3.4</b>	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	0,00 €
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	772.007,95 €
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>287.857.096,37 €</b>
<b>4.1</b>	<b>Anleihen</b>	0,00 €
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>282.448.464,74 €</b>
4.2.1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.927.893,53 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	131.588.941,16 €
4.2.2.	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.904.710,88 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	21.013,77 €
4.2.3.	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	615.860,33 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	615.860,33 €
<b>4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	0,00 €
<b>4.4</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -</b>	840.257,41 €
<b>4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	3.458.964,95 €
<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnli. Abgaben</b>	124.541,45 €
<b>4.7</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein</b>	
	<b>Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	0,00 €
<b>4.8</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	984.867,82 €
<b>5.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	207.085,22 €
	<b>Summe Passiva</b>	<b>393.509.205,23 €</b>

## 8 Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Die einzelnen Bilanzpositionen wurden im Anhang der Eröffnungsbilanz erläutert. Die Prüfung hat ergeben, dass die Erläuterungen zu den Bilanzpositionen aussagekräftig und zutreffend sind. Soweit Beanstandungen und Anmerkungen im Rahmen der Prüfung vorzunehmen waren, werden diese bei den nachfolgenden Bilanzpositionen dargestellt:

### 8.1 Aktiva

#### 8.1.1 Anlagevermögen

##### 8.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36 €	36,77%
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23 €	63,23%
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.371.415,59 €</b>	<b>100,00%</b>

Unter dieser Position sind die entgeltlich erworbenen Softwareprodukte bzw. -lizenzen der Verwaltung und der Schulen aufgeführt. Sie wurden im Wege einer Buchinventur erfasst und mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Für das Softwareprogramm „Einsatzleitsystem Cobra Katastrophenschutz 2005“ wurde hiervon abweichend eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren festgelegt. Es wurde insbesondere geprüft, ob ausschließlich entgeltlich erworbene Software-Lizenzen aktiviert wurden.

Den größten Anteil der immateriellen Vermögensgegenstände machen jedoch die an Dritte geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse aus. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern wurden jeweils analog zu den bezuschussten Anlagegütern im Sinne des § 43 GemHVO-Doppik festgelegt. Die Erfassung der geleisteten Investitionszuwendungen erfolgte anhand der Belege bzw. Zuwendungsbescheide. Dabei wurden nur Zuwendungen berücksichtigt, deren Auszahlung nach dem 31.12.1997 erfolgte und einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen. Weitere immaterielle Vermögensgegenstände waren zum 01.01.2009 nicht vorhanden.

Feststellungen während der Prüfung sowie eventuelle Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt.

### 8.1.1.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35 €	10,95%
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84 €	67,49%
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36 €	15,17%
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00 €	0,00%
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22 €	2,80%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25 €	3,58%
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>173.573.145,02 €</b>	<b>100,00%</b>

Dem Grundsatz des § 41 GemHVO-Doppik folgend wurden die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen, nach § 43 GemHVO-Doppik angesetzt.

#### Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Bewertung der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte erfolgte gemäß § 59 GemHVO-Doppik in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Danach werden Grundstücke mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Von diesem Bewertungsgrundsatz darf nur abgewichen werden, wenn sich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermitteln lassen. In diesen Fällen ist es zulässig, dass zur Vereinfachung der Rückindizierung die Bodenrichtwerte zum 31.12.2003 angesetzt werden.

Eine Abwertung der Wertansätze erfolgte, sofern Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen bestehen, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung beeinträchtigen.

Im Einzelnen wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2009 die Natur-, Schul- und Straßengrundstücke, die Grundstücke der Verwaltung und Abfallwirtschaft sowie die Grundstücke mit fremden Bauten und die grundstücksgleichen Rechte mit einem Gesamtwert in Höhe von **18.999.153,35 €** aktiviert .

Die Schulgrundstücke wurden auf der Grundlage der Bodenrichtwerte zum 31.12.2003 bewertet, da die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag nur mit unvertretbar hohem Aufwand zu ermitteln waren. Im Rahmen des Bewertungsprozesses wurden die ermittelten Grundflächen mit dem niedrigsten Bodenrichtwert zum 31.12.2003 für gemischte Bauflächen der jeweiligen Gemarkung multipliziert und hiervon ein pauschaler Gemeindegebrauchsabschlag von 50 % abgezogen. Darüber hinaus wurden weitere Wertminderungen wegen der Größe, der Lage, bestehendem Denkmalschutz und aufgrund von Nutzungsbeschränkungen vorgenommen. Für die Schulgrundstücke wurde insgesamt ein Eröffnungsbilanzwert in Höhe von **13.422.387,24 €** ermittelt.

Die Grundstücke der Verwaltung in Gießen, Ostanlage 39 – 45 und der Kfz-Zulassungsstelle in Gießen-Klein-Linden wurden nach aktuellen Bodenrichtwerten der Stadt Gießen bzw. anhand der tatsächlich nachgewiesenen Anschaffungskosten bewertet. Der Bilanzwert für die einzelnen Verwaltungsgrundstücke beträgt insgesamt **2.038.788,75 €**.

Die Erfassung der kreiseigenen Straßengrundstücke erfolgte im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens der Kreisstraßen des Landkreises Gießen durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden im März 2007. Zur Wertermittlung wurden die einzelnen Grundstücksflächen über ein automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. anhand der aktuellen Daten der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) ermittelt und mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen multipliziert. Der Wert der Straßengrundstücke beläuft sich danach auf **1.852.062,83 €**.

Die Grundstückswerte der Abfallwirtschaft für die Lahnstraße 201 und 220 in Gießen sowie die ehemalige Mülldeponie Allendorf wurden aus den Anlagennachweisen der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft gemäß Nr. 5.3 VV zu § 59 GemHVO-Doppik übernommen und mit einem Restbuchwert (RBW) in Höhe von **1.463.627 €** aktiviert.

Eigentum und Größe der Grundstücke konnten anhand eines Verzeichnisses über die bewerteten Grundstücke im Landkreis Gießen geprüft werden. Darüber hinaus wurden für die werthaltigen Grundstücke entsprechende Grundbuchauszüge, Lagepläne sowie Katasterpläne zur Verfügung gestellt. Das Verfahren der Grundstücksbewertung nach Bodenrichtwerten bzw. tatsächlichen Anschaffungskosten wurde auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Die Prüfung ergab, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Erfassung und Bewertung der Grundstücke eingehalten wurden und die Grundstücksbewertung sehr sorgfältig und transparent durchgeführt wurde. Feststellungen während der Prüfung sowie evtl. Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt.

### **Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken**

Die Bewertung der Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken erfolgte auf der Grundlage des § 59 GemHVO-Doppik in Verbindung mit den hierzu erlassenen VV. Danach sind Gebäude und andere Bauten, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden, zu ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) unter Berücksichtigung der zeitanteiligen Abschreibungen (AfA) anzusetzen. Die tatsächlichen AHK wurden hierbei durch Verwendungsnachweise und Auszüge aus den jeweiligen Jahresrechnungen nachgewiesen und dokumentiert.

Für die Bewertung der Gebäude und anderer Bauten, die mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden und deren tatsächliche AHK nicht bekannt bzw. nicht zumutbar ermittelbar waren, wurde eine Bewertung nach dem Sachwertverfahren mit den Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen. Mit der Bewertung dieser Gebäude und Bauten wurde ein öffentlich bestellter und vereidigter externer Sachverständiger beauftragt.

Auf der Basis der NHK 2000 hat der Landkreis Gießen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die bilanzierten Verwaltungs- und Schulgebäude auf 65 Jahre sowie für die Sportanlagen und Sporthallen auf 40 Jahre festgelegt. Für die Außenanlagen an den Schulen des Landkreises Gießen sowie die Schulpavillons in Leichtbauweise erfolgt die Abschreibung aufgrund von Erfahrungswerten über einen verkürzten Zeitraum von 20 Jahren.

Die Prüfung der Gebäudebewertung wurde anhand einer ausgewählten Stichprobe vorgenommen. Auf dieser Basis wurden anschließend unter Berücksichtigung der AfA-Tabelle des Landkreises Gießen sowie der Bewertungsvorgaben für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die aufgestellten Bilanzwerte geprüft. In diesem Zusammenhang wurden auch die vom Fachdienst Finanzen erstellten Gebäudedateien auf Vollständigkeit geprüft.

Zu einzelnen Gebäudebewertungen wurde auf Empfehlung der Revision eine ergänzende externe Nachbegutachtung durchgeführt, um die Wertminderungen für die AHK an diesen Gebäuden feststellen zu können. Die ermittelten Werte der Nachgutachten, Feststellungen während der Prüfung sowie eventuelle Änderungshinweise der Revision hierzu wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten in Höhe von **117.152.755,84 €**.

### Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Unter der „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen“ wurden beim Landkreis Gießen die Kreisstraßen sowie der Bereich Abfallwirtschaft als Vermögenswerte erfasst, bewertet und entsprechend aktiviert.

Die Bewertung der Straßen erfolgte getrennt nach Straßenkörper, Brücken- und Ingenieurbauwerke, Durchlässe sowie Straßenausstattung. Die Bewertung sämtlicher Streckenabschnitte wurde durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden mit Hilfe eines Bewertungsverfahrens („Ingenieurverfahren“) durchgeführt, welches auch die Beschaffenheit bzw. den Zustand der Straßenkörper wertmäßig berücksichtigt. Diese Verfahrensweise ist nach Ziffer 8.6 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik zulässig. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Straßenbauten beträgt 35 Jahre.

Die Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützwände) wurden analog den Straßenbauten entweder mit den tatsächlichen AHK oder mit Hilfe der vom Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen ermittelten Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung von Rückindizierungsfaktoren bewertet. Die Nutzungsdauer der Brücken wurde je nach Bauart auf 20 bis 80 Jahre festgelegt. Für die Stützwände wurde eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren festgelegt.

Bei der Bewertung der Durchlässe wurde das gleiche Verfahren wie bei der Bewertung der Straßenkörper angewandt. Die Straßenausstattung (Schutzplanken, Leitpfosten und Verkehrszeichen) wurden nach dem Festwertverfahren gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik und den Inventurrichtlinien des Landkreises Gießen bewertet. Die Prüfung der Kreisstraßen ergab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten in Höhe von **19.930.971,32 €**. Feststellungen während der Prüfung sowie eventuelle Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt.

Die Vermögenswerte der Abfallwirtschaft für das Kompostwerk Rabenau, das Abfallwirtschaftszentrum Gießen sowie das Gebäude Lahnstraße 201 in Gießen wurden aus den Anlagennachweisen (ANW) der Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft gemäß Nr. 5.3 VV zu § 59 GemHVO-Doppik übernommen und mit einem Restbuchwert in Höhe von **6.402.207,04 €** aktiviert. Die ordnungsgemäße Aufstellung der ANW nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

### **Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung**

Zu den „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ gehören alle Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die keine Gebäude sind und unmittelbar dem betrieblichen Produktions- bzw. Leistungserstellungsprozess dienen. Nach den vorgelegten Unterlagen verfügt der Landkreis Gießen nicht über solche Vermögensgegenstände.

### **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Ermittlung des Wertansatzes wurde zunächst das gesamte bewegliche Inventar des Landkreises Gießen sukzessive erfasst. Hierzu wurde auch an den einzelnen Schul- und Verwaltungsstandorten des Landkreises Gießen eine Ersterfassung der Vermögensgegenstände im Zeitraum Juli 2007 bis Januar 2008 durchgeführt.

Für die in der Verwaltung und den Schulen aufgenommenen Vermögensgegenstände wurde das Vereinfachungsverfahren gemäß § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik angewendet, wonach bewegliche Gegenstände erst ab einer Wertaufgriffsgrenze von 3.000 € ohne Umsatzsteuer aktiviert werden. Vereinzelt wurde bei Gegenständen, deren Anschaffungswerte nicht ermittelbar waren, eine Schätzung nach § 59 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorgenommen. Die Inventur der IT-Ausstattung der Schulen wurde später durch beauftragte Dritte durchgeführt. Die naturwissenschaftlichen Sammlungen in den Schulen wurden im Gruppenwertverfahren nach den Inventurrichtlinien erfasst.

Die Vermögenswerte für das bewegliche Vermögen der Abfallwirtschaft und der Leitstelle für Brand- und Katastrophenschutz wurden aus den kameraleen Anlagennachweisen übernommen. Die Bestandteile der zentralen IT-Ausstattung wurden im Rahmen einer Buchinventur in Bestandslisten erfasst. Bei der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze wurde wegen der Anwendung des Festwertverfahrens auf eine Einzelaufnahme verzichtet.

Gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO-Doppik kann auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verzichtet werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Hiervon wurde bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 Gebrauch gemacht. Die Neuregelung der „Geringwertigen Wirtschaftsgüter“, wonach pro Jahr ein Sammelposten für Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens im Wert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € gebildet werden kann, ist beim Landkreis Gießen erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag umgesetzt worden.

Die Prüfung der Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von **4.867.963,22 €** wurde anhand einzelner Stichproben vorgenommen. Dabei wurden insbesondere die Vollständigkeit, die Anschaffungskosten und die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die hierbei angewendeten Abschreibungsmethoden überprüft. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

### **Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Unter dieser Bilanzposition werden alle bis zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen des Landkreises Gießen aufgeführt. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind ausschließlich „Anlagen im Bau“ (AiB) zu erfassen. Es handelt sich hierbei um Baumaßnahmen im Kreisstraßen- und Schulbereich, bei denen eine Inbetriebnahme bzw. endgültige Fertigstellung noch nicht erfolgt ist.

Die AiB wurden im Rahmen einer Buchinventur vom Fachdienst Finanzen in Abstimmung mit dem FD Bauen erfasst und nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet. Eine Abschreibung findet nach den VV zu § 43 GemHVO-Doppik bis zur endgültigen Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht statt. Zur weiteren Dokumentation wurden entsprechende Listen über die im Bau befindlichen Anlagen zusammengestellt und durch Rechnungen bzw. Sachkontenauszüge nachvollziehbar belegt.

Die einzelnen Werte der Bilanzposition wurden vollständig geprüft. Die Prüfung der AiB in Höhe von **6.220.094,25 €** führte zu keinen Beanstandungen. Feststellungen und Änderungshinweise der Revision wurden hierbei berücksichtigt.

### 8.1.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.503.940,19 €	4,16%
Beteiligungen davon Sparkasse Gießen mit 10.757.101,06 €	34.339.854,75 €	94,88%
Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67 €	0,93%
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	12.000,00 €	0,03%
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>36.191.666,61 €</b>	<b>100,00%</b>

Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Davon abweichend ist in § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik und in Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik geregelt, dass als Wert einer Beteiligung das anteilige Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen ist. Dies gilt insbesondere für Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände.

Das Eigenkapital einer Beteiligung wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Gezeichnetes Kapital} \\
 & + \text{Rücklagen} \\
 & +/- \text{Ergebnisvorträge (Gewinn-/Verlustvorträge)} \\
 & +/- \text{Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)} \\
 & = \text{Eigenkapital der Beteiligung}
 \end{aligned}$$

Im Einzelnen wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2009 die Anteile an drei verbundenen Unternehmen sowie an zehn Beteiligungen mit einem Bilanzwert von insgesamt **35.843.794,94 €** nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet.

Die Beteiligung an der Stadttheater Gießen GmbH wurde mit einem Erinnerungswert von **1,00 €** bewertet, da die Bilanz dieser GmbH zum Bilanzstichtag ein negatives Eigenkapital ausweist. Gemäß Theatervertrag besteht eine anteilige Verlustausgleichsverpflichtung für den Landkreis Gießen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde in Höhe des negativen Beteiligungswertes eine „Rückstellung für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten“ bei der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ gebildet.

Die Beteiligung an der ekom 21 wurde ebenfalls mit einem Erinnerungswert von **1,00 €** angesetzt, da sich gemäß Erlass des HMdLuS vom 26.05.2011 unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des ehemaligen Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) ein negativer Wert ergibt. Dies wird durch die jährlich erstellten Gutachten zur finanziellen Auseinandersetzung mit ausscheidenden Mitgliedern bestätigt.

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann nur dann nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt.

Nach Abstimmung mit dem FD Finanzen und dem Beteiligungscontrolling wurden sämtliche Mitgliedschaften in Zweckverbänden mit dem Erinnerungswert von **1,00 €** bewertet. Mit Vorliegen einer Eröffnungsbilanz des jeweiligen Zweckverbandes wird die Verwaltung eine erneute Wertermittlung im Rahmen der Eigenkapital-Spiegelbildmethode nachholen.

Sparkassen sind gemäß § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes dem gemeinsamen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger. Aufgrund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Trägern stellen sie eine Beteiligung im weitesten Sinne dar. Der Landkreis Gießen hat aus diesem Grund die Beteiligung an dem Zweckverband Sparkasse Gießen gesondert mit einem Wert in Höhe von **10.757.101,06 €** unter der Bilanzposition „Finanzanlagen“ ausgewiesen.

Unter der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ wurden die bis zum Bilanzstichtag vom Landkreis Gießen an die Versorgungskasse in Darmstadt eingezahlten Beträge in Höhe von **335.871,67 €** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die bei der Versorgungskasse angelegten Wertpapiere (Fondanteile) der Versorgungsrücklage für die Beamten. Der tatsächliche Wert der Fondsanteile lag zum 31.12.2008 bei 459.337,21 €.

Die einzelnen Positionen der Finanzanlagen wurden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Höhe des Eigenkapitals der jeweiligen Beteiligung geprüft. Die Bewertung konnte anhand der vorgelegten Beteiligungsunterlagen vollständig nachvollzogen werden. Feststellungen während der Prüfung sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

## 8.1.2 Umlaufvermögen

### 8.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bilanzposition „Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ hat im Rahmen der Aufstellung der kommunalen Eröffnungsbilanzen nur eine untergeordnete Bedeutung. Gemäß Ziffer 11.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik müssen nur größere Lagerbestände mit einem Wert über 10.000,00 € netto je Lager in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden.

Nach Aussage des Landkreises wird diese Wertgrenze nicht erreicht, so dass in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 kein Vorratsvermögen zu aktivieren ist.

### 8.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge	9.443.076,91 €	43,32%
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18 €	7,92%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22 €	1,99%
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.188,03 €	0,14%
Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74 €	0,74%
Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00 €	45,88%
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>21.796.956,08 €</b>	<b>100,00%</b>

Die Forderungen sind im Wesentlichen auf die Überleitung der Kasseneinnahmereste (KER) der kameralen Jahresrechnung 2008 zurückzuführen. Durch die Revision wurde geprüft, ob die aus der Jahresrechnung resultierenden KER ordnungsgemäß in die doppische Buchführung übertragen wurden und eine Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen mit entsprechender Wertberichtigung erfolgte. Der Fachdienst Finanzen hat dazu eine Überleitungsdokumentation erstellt. Die kameralen KER waren jeweils einzeln zu betrachten, zu bewerten und in die entsprechende Bilanzposition zu überführen. Die Prüfung dieser Überleitungsdokumentation ergab keine Beanstandungen.

Eine Bewertung der Forderungen sowie eine Korrektur durch Pauschalwertberichtigungen gemäß Ziffer 12.1 VV zu § 59 GemHVO-Doppik ist im Zuge der Übernahme in die Eröffnungsbilanz nicht durchgeführt worden.

Beim Forderungsmanagement handelt es sich um eine klassische Aufgabe des Fachbereiches Finanzen und Rechnungswesen, die nur reibungslos funktioniert, wenn alle Fachbereiche die Priorität dieser Aufgabe erkennen und gehalten sind, das Forderungsmanagement aktiv und tatkräftig zu unterstützen. Dies war in der Vergangenheit nachweislich nicht immer der Fall und wurde seitens der Revision in ihren Prüfberichten mehrfach thematisiert.

Insbesondere im Bereich Soziales (Forderungen aus Transferleistungen) sind seit der Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes zum 31.12.2004 sehr viele Einzelforderungen zum Soll gestellt worden. Durch ein speziell hierzu eingesetztes Team „Forderungsabwicklung“ sind bereits in zahlreichen Einzelfällen in den letzten Jahren Bereinigungen der KER vorgenommen worden. Aufgrund der hohen Anzahl an Altakten sind jedoch noch erhebliche Arbeitsrückstände vorhanden. Auch im Fachdienst Jugend bestehen im Hinblick auf die Geltendmachung und Bewertung von Forderungen noch Defizite. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 das Projekt „Bestandsanalyse zum Forderungsmanagement im Fachbereich 5 – Jugend und Soziales –, beauftragt. Die Ergebnisse dieser Bestandsanalyse mündeten in ein Umsetzungsprojekt zur Optimierung des Forderungsmanagements im Fachbereich 5, welches in weiten Teilen bereits abgeschlossen ist.

Parallel hierzu wurde ein weiteres Projekt „Forderungsabwicklung und Forderungsmanagement in der Verwaltung des Landkreises Gießen“ (mit Ausnahme Fachbereich 5) extern beauftragt. Die Ergebnisse dieser Projektarbeit wurden im Februar 2011 präsentiert. Eine Entscheidung über die Umsetzung der Ergebnisse für die Gesamtverwaltung steht noch aus.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des FD Finanzen und der Stabstelle Controlling beschäftigt sich derzeit mit der Erstellung und Umsetzung von Richtlinien zur Forderungsbewertung. Auf dieser Basis sollen in den nachfolgenden Jahresabschlüssen Wertberichtigungen von Forderungen vorgenommen werden.

Gerade im Hinblick auf das neue Rechnungswesen kommt dem Forderungsmanagement besondere Bedeutung zu. Im Regelfall reduziert sich der Wert einer Forderung allein durch Zeitablauf, da die Wahrscheinlichkeit des Eingangs mit zunehmenden Alter der Forderung deutlich herabgesetzt wird und entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen sind.

Der Landkreis Gießen hat entsprechende Schritte eingeleitet, um ein leistungsfähiges, den Anforderungen des neuen Rechnungswesens gerecht werdendes Forderungsmanagement zu installieren.

Die Bilanzposition „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen“ beläuft sich auf **9.443.076,91 €**.

Hiervon entfallen 3,4 Mio. Euro auf die Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen, die z.B. Personalkostenerstattungen, Gastschulbeiträge sowie Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern beinhalten.

Der größte Anteil an der Bilanzposition entfällt auf die Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 5,2 Mio. Euro. Davon sind 1,9 Mio. Euro kommunale Forderungen nach dem Sozialgesetzbuch II (GIAG/Jobcenter) zu bilanzieren. Der Forderungseinzug und die verwaltungsmäßige Abwicklung der kommunalen Forderungen wurden von der GIAG/Jobcenter als Dienstleistung bei der Bundesagentur für Arbeit eingekauft. Zuständig ist die Forderungseinzugsstelle der Regionaldirektion in Fulda. Die Dienstleistung beinhaltet neben dem Forderungseinzug auch die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der kommunalen Forderungen. Hierbei finden die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Anwendung.

Bei dem bilanzierten Wert in Höhe von **1.917.105,19 €** handelt es sich um die Summe der offenen Forderungen aus allen kommunalen Buchungsstellen, die von der Forderungseinzugsstelle zum 31.12.2008 an das Jobcenter gemeldet wurden. Durchgeführte Einzelwertberichtigungen sind bereits berücksichtigt. Eine pauschale Wertberichtigung, die dem allgemeinen Ausfallrisiko von Forderungen Rechnung tragen soll, wird erst im Jahresabschluss 2009 vorgenommen.

In der Bilanzposition „Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben“ sind auch die offenen Forderungen gegenüber der Stadt Gießen aus rückständigen Abfallgebühren (rd. 1,2 Mio. €) enthalten, die zum Bilanzstichtag 01.01.2009 wegen eines anhängigen Rechtsstreitverfahren noch nicht realisiert werden konnten.

Bei der Bilanzposition „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ handelt es sich um den kurzfristigen Erwerb eines Schuldscheindarlehens bei der Deutschen Bank (DB) mit einer Laufzeit von drei Jahren. Das Wertpapier wurde aus der kameralen „Rücklage für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien“ gekauft.

Feststellungen während der Prüfung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

### **8.1.2.3 Flüssige Mittel**

Unter der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ sind alle liquiden Mittel der Kommune, die als Bar- und Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen, zusammenzufassen. Die flüssigen Mittel betragen zum Bilanzstichtag **225.809,98 €**.

Die flüssigen Mittel wurden durch Kassenbestandsnachweise der Barkassen sowie durch entsprechende Saldenbestätigungen der einzelnen Kreditinstitute nachgewiesen. Änderungshinweise der Revision wurden entsprechend umgesetzt. Die Prüfung der einzelnen Bar- und Bankbestände führte zu keinen Beanstandungen.

### 8.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen **9.333.118,26 €** und verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Sozial- und Jugendhilfeleistungen Januar 2009	4.494.503,53 €	48,16%
Ansparraten Hess. Investitionsfond Abt. B	3.251.071,54 €	34,83%
Sonderbeiträge Hess. Investitionsfond Abt. B	1.193.717,32 €	12,79%
Beamtenbezüge Januar 2009	375.368,75 €	4,02%
Andere Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.457,12 €	0,20%
<b>Summe Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>9.333.118,26 €</b>	<b>100,00%</b>

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Auszahlungen im Sozial- und Jugendhilfebereich für den Monat Januar 2009, die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2009 sowie um die Ansparraten und Sonderbeiträge für Investitionsfonds-Darlehen.

Geprüft wurden die entsprechenden Belege aus dem Personal- sowie dem Sozial- und Jugendbereich.

Die Ansparraten für Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds Abteilung B stellen Kreditbeschaffungskosten dar und wirken sich in den Jahren der Zahlung nicht ergebniswirksam aus. Sie sind als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren. Sie werden linear gemäß der Laufzeit des Darlehens aufgelöst. Sonderbeiträge sind im Anschluss an die Tilgungszeit zu leisten und als zusätzlicher aktiver Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Die Prüfung der Ansparraten und Sonderbeiträge des Hess. Investitionsfond Abt. B wurde anhand der Darlehensakten und der Saldenmitteilungen der LTH-Bank vorgenommen.

Feststellungen während der Prüfung sowie eventuelle Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten in der Eröffnungsbilanz.

#### **8.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist gemäß § 25 Abs. 5 GemHVO-Doppik in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen ergibt sich bei der Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden ein negativer Wert (Fehlbetrag) in Höhe von **151.017.093,69 €**.

Nach Ziffer 36 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik ist ein negativer Wert, der den Verbrauch des Eigenkapitals anzeigt, auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Es ergab sich keine Beanstandung an dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert.

## 8.2 Passiva

### 8.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz besteht aus der Netto-Position und ggf. zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen.

#### 8.2.1.1 Netto-Position

Die Netto-Position als Basiskapital der Kommune ist vergleichbar dem "Gezeichneten Kapital" gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Sie ergibt sich aus dem Saldo von Vermögen und Schulden, vermindert um die separat ausgewiesenen Rücklagen und Sonderrücklagen als Teil des Eigenkapitals.

Die Nettoposition beträgt beim Landkreis Gießen **0,00 €**, da nach der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten (Summe: 242.492.111,54 €) abzüglich sämtlicher Passivposten (Summe: 393.509.205,23 €) sich ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von **151.017.093,69 €** ergibt (siehe Nr. 8.1.4).

#### 8.2.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Die Bilanzposition „Rücklagen und Sonderrücklagen“ enthält lediglich einen Wert. Hierbei handelt es sich um eine zweckgebundene Rücklage nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für die Gebührenüberschüsse der „Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft“ in Höhe von **3.783.211,01 €**.

Die Gebührenaussgleichsrücklage der „Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft“ wurde in den vorangegangenen kameralen Jahresrechnungen gebildet und mit dem Endbestand aus der Jahresrechnung 2008 in die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen übernommen.

Die Berechnung der Gebührenaussgleichsrücklage wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2008 geprüft. Danach ergaben sich keine Beanstandungen an der Höhe der in die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen ausgewiesenen Gebührenaussgleichsrücklage.

## 8.2.2 Sonderposten

Die Sonderposten verteilen sich beim Landkreis Gießen wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46 €	99,64%
Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69 €	0,36%
<b>Summe Sonderposten für Investitionen und sonstige Sonderposten</b>	<b>36.671.164,15 €</b>	<b>100,00%</b>

Für empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge werden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik i. V. mit Ziffer 14 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik Sonderposten gebildet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Auflösungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag sind zu berücksichtigen.

Können empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden, darf der dafür gebildete Sonderposten mit zehn vom Hundert oder der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlageklasse aufgelöst werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik und Ziffer 14 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik)

Beim Landkreis Gießen wurden insbesondere Sonderposten für die Schulgebäude, Sportanlagen und Kreisstraßen gebildet. Weiterhin wurden Sonderposten für schulische Maßnahmen wie z. B. „Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB)“ oder „Schule@Zukunft 2004“ gebildet. Die pauschalen Investitionszuweisungen (Allgemeine Investitionspauschale und Schulbaupauschale) wurden ebenfalls als Sonderposten passiviert und pauschal über zehn Jahre aufgelöst, da eine maßnahmenbezogene Zuordnung nicht möglich war.

Die Prüfung wurde anhand der entsprechenden Auszüge aus den Jahresrechnungen sowie vorliegenden Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisen vorgenommen. Des Weiteren wurde die richtige Zuordnung zu Bundes-, Landes-, Gemeindegzuschüssen und zu Zuschüssen Dritter geprüft. Feststellungen während der Prüfung sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten in der Eröffnungsbilanz.

### 8.2.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	44.380.351,41 €	68,29%
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	19.838.289,12 €	30,52%
Sonstige Rückstellungen	772.007,95 €	1,19%
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>64.990.648,48 €</b>	<b>100,00%</b>

Gemäß § 39 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden:

1. die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamte und Beschäftigte für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis,
3. die Bezüge- und Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
6. die Sanierung von Altlasten,
7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Gerichtsverfahren.

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden.

In die Eröffnungsbilanz dürfen jedoch keine Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung gebildet werden, sondern müssen Wert mindernd bei dem jeweiligen Vermögensgegenstand berücksichtigt werden.

Den Hauptanteil an den Rückstellungen im Landkreis Gießen bilden mit **44.380.351,41 €** (68,29 %) die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Unter die ähnlichen Verpflichtungen fallen Altersteilzeitrückstellungen, Rückstellung Lebensarbeitszeitkonten für Beamte sowie Beihilferückstellungen gegenüber den Versorgungsempfängern.

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse Darmstadt.

Bei den vorgenannten Berechnungen wird auch für die zu anderen Dienststellen versetzten Beamten und Beamtinnen eine Rückstellung ermittelt, soweit die Voraussetzungen des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) hierfür vorliegen und eine Beteiligung an der Versorgungslast vorgesehen ist. Bei Beamten und Beamtinnen, die in den Bereich des Landkreises Gießen versetzt wurden, wird der Rückstellungsbetrag nach der o. g. Vorschrift um den Versorgungsanteil des vorherigen Dienstherrn gekürzt. Für die aufgrund der Kommunalisierung dem Landkreis Gießen zugewiesenen Beamten sind keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Diese werden nach dem Kommunalisierungsgesetz durch das Land Hessen versorgt.

Die Pensionsrückstellung wurde von der Versorgungskasse Darmstadt gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik für sämtliche Pensionäre, Hinterbliebene und aktive Beamte einzeln als Teilwertberechnung nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt. Hierbei wurde ein Rechnungszins für die Pensionsrücklage in Höhe von 6 % gemäß den VV berücksichtigt.

Da die versicherungsmathematische Berechnung nicht Grundlage der Prüfung sein konnte, wurde geprüft,

- ob die Pensionsrückstellungen personenbezogen gebildet wurden,
- ob, sofern die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG vorliegen, die vom bisherigen Dienstherrn für diesen Beamten gebildete Pensionsrückstellung auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens beibehalten wurde,

- ob bei einer Personalgestellung bzw. der Überlassung von Beschäftigten des Landkreises Gießen an Eigenbetriebe, Beteiligungen und Dritte die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen vom entsendenden Landkreis Gießen (Dienstherreneigenschaft) gebildet werden,
- ob für Beihilfen und andere fort geltende Ansprüche von Personen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Rückstellungen gebildet wurden und
- ob die der Versorgungskasse Darmstadt zur versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen übermittelten Daten vollständig und richtig erhoben und in die Berechnung eingeflossen sind.

Bei den Altersteilzeitrückstellungen und den Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten war zu prüfen, ob

- die Berechnung korrekt erfolgte und die Daten vollständig und richtig berücksichtigt wurden,
- in die Berechnung nur die tatsächlich begonnenen Altersteilzeitmaßnahmen eingeflossen sind und
- die Berechnung der Lebensarbeitszeitkonten gemäß § 1a Hessische Arbeitszeitverordnung (HAZVO) ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Prüfung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde nach einer ausgewählten Stichprobe vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

Für die Rekultivierung und Nachsorge der AbfalldPONien Gießen-Allendorf und Reiskirchen wurden Rückstellungen in Höhe von **19.838.289,12 €** gebildet. Der bilanzierte Betrag wurde auf der Grundlage eines Gutachtens der Fa. ia GmbH, Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, ermittelt. Danach wurde bei der Berechnung der Rückstellung eine Nachsorgedauer von 40 Jahren, eine Verzinsung des Rückstellungsbetrages mit 4,25 % sowie eine Inflationsrate von 2 % zugrunde gelegt. Die Rückstellung wurde aus der tatsächlich angesammelten kameraleen „Rücklage Rekultivierung“ finanziert. Es ergaben sich keine Beanstandungen an der Berechnung des vorgenannten Rückstellungsbetrages.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Prozesskostenrückstellungen	40.096,75 €	5,19%
Flurbereinigungsverfahren Hungen Utphe	10.000,00 €	1,30%
Verlustausgleichsverpflichtung für Stadttheater Gießen	16.869,09 €	2,19%
Korrektur der ZOV-Ausschüttung 2007	220.295,64 €	28,54%
Bestandssicherung Eisenbahninfrastruktur	4.594,93 €	0,60%
TVöD-Leistungsentgelt	126.229,25 €	16,35%
Bambini-Förderung	181.700,00 €	23,54%
Offensive-Förderung	8.680,00 €	1,12%
Sozialbudget	163.542,29 €	21,18%
<b>Summe sonstige Rückstellungen</b>	<b>772.007,95 €</b>	<b>100,00%</b>

Bei dem größten Anteil der „sonstigen Rückstellungen“ handelt es sich um nicht verbrauchte Landesmittel aus dem Sozialbudget sowie Mitteln aus der Bambini- und der Offensive-Förderung. Mit der Einbuchung der nicht verbrauchten Landesmittel in die Rückstellung wird erreicht, dass die Höhe des ergebniswirksamen Aufwandes wirtschaftlich mit dem Haushaltsjahr der Zuweisungen der entsprechenden Landesmittel übereinstimmt. Bei der Inanspruchnahme der Rückstellung im Folgejahr werden die nicht verbrauchten Landesmittel zahlungswirksam, aber aufwandsneutral, ausgezahlt.

Etwa ein Drittel der unter den „Sonstigen Rückstellungen“ verbuchten Positionen entfallen auf die Korrektur der Ausschüttung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) für das Jahr 2007. Aufgrund einer fehlerhaften Berechnung der Vorabausschüttung entstand für den Landkreis Gießen das Risiko einer Nachzahlung an die ZOV in Höhe von ca. 220.000 €. Die genaue Höhe wurde mit Schreiben vom 08.07.2009 auf 220.295,64 € beziffert.

Die Prüfung der sonstigen Rückstellungen wurde anhand einer ausgewählten Stichprobe vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

## 8.2.4 Verbindlichkeiten

### 8.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 161.588.941,16 €	262.927.893,53 €	93,09%
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 21.013,77 €	18.904.710,88 €	6,69%
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 615.860,33 €	615.860,33 €	0,22%
<b>Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>282.448.464,74 €</b>	<b>100,00%</b>

Gemäß § 58 Nr. 36 GemHVO-Doppik werden Verbindlichkeiten als Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind, definiert. Nach Ziffer 16.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Ihr Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Den größten Anteil an den „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ bilden die Kredite bei Kreditinstituten. Auffällig ist der hohe Anteil der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, welche allein durch die Liquiditätskredite in Höhe von **161.547.526,48 €** begründet sind. Des Weiteren sind in dieser Position die vom Landkreis Gießen aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **101.380.367,05 €** enthalten.

Unter der Position Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern wurden die vom Land erhaltenen Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds Abt. A in Höhe von 577.349,64 € sowie aus dem Hess. Investitionsfonds B mit insgesamt 18.327.361,24 € passiviert. Bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten“ handelt es sich zum Bilanzstichtag fällige, jedoch erst in 2009 gezahlte Zinsbeträge in Höhe von 615.860,33 €.

Zur Prüfung lagen alle Darlehensverträge sowie Saldenbestätigungen vor. Darüber hinaus wurden die Fristen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Kapitalmarktdarlehen bzw. Liquiditätskredite auf die einzelnen Bilanzkonten geprüft. Feststellungen während der Prüfung sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

### 8.2.4.2 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	840.257,41 €	15,54%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.458.964,95 €	63,95%
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	124.541,45 €	2,30%
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	0,00%
Sonstige Verbindlichkeiten	984.867,82 €	18,21%
<b>Summe Verbindlichkeiten gegenüber Dritten</b>	<b>5.408.631,63 €</b>	<b>100,00%</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind im Wesentlichen auf Kassenausgabereste (KAR) der kameralen Jahresrechnung 2008 sowie die Übergangsbuchhaltung zurückzuführen. Es war zu prüfen, ob die aus der Jahresrechnung 2008 resultierenden KAR korrekt in die doppische Buchführung übertragen wurden. Der Fachdienst Finanzen hatte dazu eine Überleitungsdokumentation erstellt, die - basierend auf der kameralen Jahresrechnung 2008 - die Überführung der KAR in die Eröffnungsbilanz darstellt. Diese Vorgehensweise entspricht dem Verfahren zur Überführung kameraler Kasseneinnahmereste als Forderungen in die doppische Buchführung, wie bereits unter der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ beschrieben wurde (vgl. Tz. 8.1.2.2).

In der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen“ wurden überwiegend Kassenausgabereste aus dem Fachbereich Jugend, Soziales und Familien verbucht.

Bei der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ in Höhe von **3.458.964,95 €** entfallen 1,5 Mio. Euro auf Kassenausgabereste aus den beiden Fachdiensten Schule und Bauen sowie 1,2 Mio. Euro auf Kassenausgabereste aus dem Fachdienst Abfallwirtschaft.

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält die Kassenausgabereste aus den übergeleiteten kameralen Verwahrgeld- und Vorschusskonten (Durchlaufende Gelder) in Höhe von 815.341,92 €.

Feststellungen während der Prüfung sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten in der Eröffnungsbilanz.

### 8.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Transferzahlung des Hess. Sozialministeriums für Leistungen nach dem LAG (1. Quartal)	120.000,00 €	57,95%
Zuweisung der Gemeinde Wettenberg für die Unterhaltung der Kreisstraße K 169	66.200,00 €	31,97%
Andere Passive Jahresabgrenzungsposten	20.885,22 €	10,09%
<b>Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>207.085,22 €</b>	<b>100,00%</b>

Nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Den größten Anteil an der Bilanzposition macht die Transferzahlung des Hessischen Sozialministeriums für Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz für das 1. Quartal 2009 in Höhe von 120.000 € aus, die bereits Ende Dezember 2008 eingegangen ist.

Darüber hinaus wurde hier ein Ablösebetrag in Höhe von 66.200 € für die bauliche Unterhaltung der Kreisstraße K 169 (Kreisverkehrsplatz) passiviert. Der Ablösebetrag ist bereits im Dezember 2008 eingegangen und wird über die Nutzungsdauer der Kreisstraße (35 Jahre) aufgelöst.

Die anderen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten verteilen sich auf Miet-, Renten- und Unterhaltszahlungen sowie voraus gezahlte Abfallgebühren. Die Prüfung erfolgte anhand der einzelnen Belege. Die Zuordnung zur Bilanzposition erfolgte sach- und periodengerecht. Es gab keine Beanstandungen.

## Buchführung

Der Buchführung ist ein Kontenplan zugrunde zu legen. Der Kontenplan ist gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik aus dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungs-Kontenrahmen (KVKR) zu entwickeln.

Der vom Landkreis Gießen verwendete Kontenplan entspricht dem KVKR nach Muster 12 zu § 33 GemHVO-Doppik. Ein Verzeichnis über die eingerichteten Konten besteht.

## 9 Software

Der Landkreis Gießen verwendet die Finanzsoftware „Finanz+“ von der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH mit Sitz Stuttgart.

Innerhalb der Kreisverwaltung werden die Module:

- Haushaltsplanung / Budgetierung
- Haushaltsüberwachung / Bewirtschaftung
- Buchführung / Zahlungsabwicklung
- Kassenwesen
- Mahnung / Beitreibung
- Einnahmeclearing
- Auftragsverwaltung
- Jahresabschluss
- Anlagenbuchhaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Gebührenverfahren mit integrierter Auftragsverwaltung
- Schulden und Darlehensverwaltung
- Vermögensrechnung / Bilanz

eingesetzt.

Daneben bestehen Schnittstellen von Finanz+ zu folgenden Fachprogrammen:

- Athos – FD Abfallwirtschaft
- AMIS@School – FD Schulen
- Essengeld – Martin-Buber-Schule
- Kufer – Kreisvolkshochschule
- Loga – FD Personal

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD). Die SAKD hat mit Zulassungsbescheid vom 26.08.2003 für FINANZ+ Version 2.0 die Freigabe für den Freistaat Sachsen erteilt.

Darüber hinaus wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit Bescheid vom 07.01.2008 für Finanz+ Version 3.0 ein Testat für das Bundesland Baden-Württemberg erteilt.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH hat FINANZ+ Version 3.0 Ende 2008 geprüft. Für die Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V3.1 und FW.TH V2.1 wurde ein Zertifikat mit Gültigkeit bis zum 29.02.2012 für den Freistaat Thüringen erteilt.

Eine Zertifizierung für die eingesetzte Software Finanz+ nach den Vorschriften für das Bundesland Hessen liegt bisher nicht vor und war auch nicht Gegenstand der Prüfung.

## 10 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Revision der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 und des Anhangs den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **Bestätigungsvermerk**

Die Revision hat die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Einbeziehung der Buchführung des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Landkreises Gießen. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften des § 59 Absatz 5 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 128 HGO. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die in der Eröffnungsbilanz und des Anhangs dargestellte Vermögens- und Finanzlage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Gießen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises Gießen.

Gießen, den 14.10.2011

**Leiterin der Revision  
des Landkreises Gießen**



**H u b e r**

**Prüfungsleiter  
Kreisprüfung**



**S c h e l d**

## **11 Anlagen**

1. Vollständigkeitserklärung
2. Bestätigungsvermerk
3. Finanzanalyse mit Kennzahlen

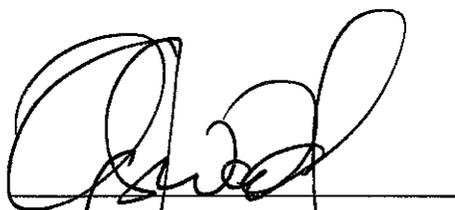
## Vollständigkeitserklärung

### zur Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen und die Richtigkeit der gegenüber der Revision des Landkreises Gießen gemachten Angaben, sind im Rahmen der Vorschriften die gesetzlichen Vertreter des Landkreises Gießen verantwortlich.

Die Verantwortlichen geben in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachfolgenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen ab:

1. In der zur Prüfung vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt.
2. Allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Werteinbußen ist bei der Bewertung und der Festsetzung der Wertberichtigungen und der Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden.
3. Alle Auskunftspersonen der Verwaltung hatten die erforderlichen Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben. Die angeforderten Akten wurden vollständig vorgelegt.
4. Die Angaben im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind vollständig und richtig aufgeführt. Insbesondere liegen keine weiteren Haftungsverhältnisse vor.
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, und die die Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 wesentlich beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

  
Oswald,  
Erster Kreisbeigeordneter  
(Kämmerer)



## Bestätigungsvermerk

Die Revision hat die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Einbeziehung der Buchführung des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Landkreises Gießen. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften des § 59 Absatz 5 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 128 HGO. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die in der Eröffnungsbilanz und des Anhangs dargestellte Vermögens- und Finanzlage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Gießen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises Gießen.

Gießen, den 14.10.2011

**Die Leiterin der Revision  
des Landkreises Gießen**



**H u b e r**

**Prüfungsleiter  
Kreisprüfung**



**S c h e l d**

